



# Richtlinien für die Bezuschussung von Heilverfahren

## Kuren und größere Hilfsmittel

Zweck des Heilverfahrens ist es, dem vorzeitigen Eintritt der Berufsunfähigkeit vorzubeugen beziehungsweise die Berufsfähigkeit wiederherzustellen.

Anspruchsgrundlage für die Bezuschussung von Heilverfahren ist § 21 der Versicherungsbedingungen des Tarifs B:

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines am 31. Dezember 2001 im ehemaligen Tarif A Versicherten abzuwenden, kann der BVV ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht durch einen sozialen Versicherungsträger oder ein Versorgungsamt bereits ein Heilverfahren eingeleitet ist oder eingeleitet werden kann.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, dass ein Heilverfahren den Rentenempfänger wieder berufsfähig macht.

Für die Bewilligung eines Heilverfahrens sowie für weitere Gesundheitsfürsorgemaßnahmen gelten die vom Aufsichtsrat und Vorstand bestimmten Richtlinien.

### 1. Kein Rechtsanspruch auf Heilverfahren

Das Heilverfahren ist eine im Rahmen der Überschussbeteiligung erbrachte, freiwillige Leistung des BVV, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Anträge entscheidet der BVV nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnungen ist der BVV zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

### 2. Voraussetzungen für die Bezuschussung von Kuraufenthalten

- 2.1 Ein Zuschuss wird gezahlt, wenn eine Versicherung nach Tarif B besteht, bei Behandlungsbeginn Beiträge nach Tarif DA oder Leistungsplan A gezahlt werden und zu diesem Zeitpunkt zu den vorgenannten Tarifen/dem Leistungsplan insgesamt mindestens 36 Monatsbeiträge entrichtet wurden.
- 2.2 Es muss sich um eine Krankheit handeln, bei der in absehbarer Zeit Berufsunfähigkeit droht und begründete Aussicht besteht, dass diese Gefahr durch das Heilverfahren abgewendet werden kann. Bei Rentenempfängern muss Aussicht dafür gegeben sein, dass die Berufsfähigkeit wieder hergestellt wird.
- 2.3 Versicherte, die ein Heilverfahren beantragen wollen, sind verpflichtet, zunächst bei den hierfür hauptsächlich in Frage kommenden Stellen, also bei einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger, Versorgungsämtern oder Berufsgenossenschaften, Anträge auf Heilverfahren einzureichen. Erst wenn von dort das Heilverfahren aus medizinischen Gründen abgelehnt wird, kann der Antrag beim BVV gestellt werden. Persönliche, betriebliche oder zeitliche Gründe, eine Kur der genannten Einrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen, können nicht berücksichtigt werden. Versicherte, die nicht der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, können ohne weiteres ein Heilverfahren beim BVV beantragen.
- 2.4 Heilverfahren können in der Regel nur bewilligt werden, wenn ein beratender Arzt des BVV festgestellt hat, dass die Voraussetzungen zu 2.2 erfüllt sind.
- 2.5 Gegenstand des Heilverfahrens kann nur eine unter ärztlicher Aufsicht in einem Badeort oder Sanatorium durchzuführende Kur sein. Dafür kommen auch anerkannte Kurorte im europäischen Ausland in Betracht, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Kur gewährleistet ist.
- 2.6 Für den Kuraufenthalt sollen möglichst vier Wochen zur Verfügung stehen. Die zuschussfähige Höchstdauer einer Kur beträgt – einschließlich einer Verlängerung (vgl. 5.2) – sechs Wochen. Für Kuren von weniger als drei Wochen wird ein Zuschuss nicht gezahlt.

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-684  
Telefax: 030 / 896 01-29 684  
saw@bvv.de  
www.bvv.de

### **3. Beim Antrag auf Heilverfahren zu beachten**

- 3.1 Anträge auf Heilverfahren sind stets rechtzeitig, d. h. ca. sechs Wochen vor Beginn der Kur unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf besonderem vom BVV anzufordernden Vordruck, der sorgfältig auszufüllen ist, zu stellen. Die Kosten für dieses ärztliche Zeugnis trägt der Antragsteller.
- 3.2 Die Ablehnungsbescheide der für die Durchführung von Heilverfahren zunächst in Frage kommenden Stellen (vgl. 2.3) sind dem Antrag beizufügen.
- 3.3 Sofern ein Anspruch auf Kostenbeteiligung anderer Stellen (Krankenkassen, private Krankenversicherungen usw.) besteht, ist dieser zuerst dort geltend zu machen; die Bescheide über die Höhe der gewährten Zuschüsse sind dem BVV einzureichen.
- 3.4 Wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, veranlasst der BVV in der Regel eine weitere ärztliche Untersuchung des Antragstellers (vgl. 2.4). Die Kosten für diese Untersuchung trägt der BVV.
- 3.5 Bei Bewilligung eines Heilverfahrens wird die Wahl des Kurortes im Allgemeinen dem Versicherten überlassen. Der BVV kann jedoch einen bestimmten Kurort oder die Behandlung in einem Sanatorium oder ärztlich geleitetem Kurheim vorschreiben. Die Kur ist binnen zwei Monaten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens anzutreten.
- 3.6 Eine erneute Bezuschussung einer Kur kommt frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Heilverfahrens in Betracht.

### **4. Leistungen des BVV bei Heilverfahren**

- 4.1 Der BVV übernimmt bei von ihm bewilligten Kuren 80 Prozent der nachgewiesenen Kurkosten bis zum Höchstsatz von täglich 26,00 Euro; für die Berechnung der Kurtage ist der Aufenthalt am Kurort maßgebend. Beteiligt sich eine andere Stelle (vgl. 3.3) an den Kosten, so darf die Summe der Zuschüsse die Gesamtkosten nicht übersteigen.
- 4.2 Der BVV trägt die Fahrtkosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) für die kürzeste Bahn- oder Autobusverbindung zum Kurort und zurück. Falls ermäßigte Fahrkarten der Deutschen Bahn benutzt werden können, werden die Fahrtauslagen nur in dieser Höhe anerkannt.  
  
Fahrtkosten werden nur für Strecken innerhalb des Bundesgebietes vergütet.

### **5. Bei Durchführung und nach Beendigung des Heilverfahrens zu beachten**

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Kur. Die Kurkosten sind uns durch Vorlage von Rechnungskopien über Unterkunft, Arztkosten, Fahrtkosten, Kurmittel und Kurtaxe nachzuweisen.
- 5.2 Bei Kurverlängerungen (höchstens 14 Tage) muss die Notwendigkeit durch ein Attest des behandelnden Kurarztes nachgewiesen werden. Kurverlängerungsanträge sind dem BVV so rechtzeitig einzureichen, dass eine Stellungnahme noch vor Ablauf der ursprünglichen Kurdauer möglich ist.
- 5.3 Nach der Kur ist ein Schlussattest des Kurarztes über Dauer, Art und Erfolg der Kur einzubringen.

## **6. Keine Bezuschussung von Kuren**

- 6.1 Eine Bezuschussung kann nicht für Kuren erfolgen, die ohne Zustimmung des BVV begonnen oder durchgeführt worden sind oder in anderer als der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- 6.2 Für von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger, Versorgungsämtern oder Berufsgenossenschaften durchgeführte Kuren zahlt der BVV auch dann keine Zuschüsse, wenn Kosten zulasten des Versicherten verbleiben.
- 6.3 Eine Bezuschussung kann auch nicht erfolgen
  - bei akuten Erkrankungen, für ambulante Behandlung und für Versorgung mit Medikamenten,
  - für Krankenhaus- oder Klinikaufenthalt und Operationen,
  - für so genannte Nachkuren oder notwendige Erholungsaufenthalte,
  - bei Erreichen der Altersgrenze und unmittelbar davor,
  - für Familienangehörige.

## **7. Größere Hilfsmittel**

- 7.1 Der BVV gewährt auch Zuschüsse zu größeren Hilfsmitteln, wie z. B. Hörgeräten einschließlich des akustischen Teils von Hörbrillen, orthopädischen Schuhen. Ausgeschlossen sind Zuschüsse zu Brillen und anderen Sehhilfen sowie zu anderen kleineren Heil- und Hilfsmitteln. Das Hilfsmittel muss zur Berufsausübung unmittelbar erforderlich sein.
- 7.2 Ein Zuschuss wird nicht mehr bewilligt, wenn bei Eingang des Antrages die Lieferung des Hilfsmittels länger als zwei Jahre zurückliegt. Für die Anschaffung eines größeren Hilfsmittels (vgl. 7.1) gewährt der BVV einen Zuschuss bis zu einem Betrag von 256,00 Euro. Die Zuschüsse sämtlicher beteiligter Stellen (vgl. 2.3 und 3.3) dürfen die Anschaffungskosten nicht übersteigen.

Ein Zuschuss für die Neubeschaffung des gleichen Hilfsmittels kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren bewilligt werden. Für Reparaturen werden Zuschüsse nicht gezahlt.
- 7.3 Für den Zuschussantrag genügt es, wenn uns nach Lieferung des Hilfsmittels eine Kopie der Rechnung und die Nachweise über die von anderen Stellen (vgl. 7.2) gewährten Zuschüsse eingereicht werden.